



Harry-Brot GmbH

Kiebitzweg 15-19

22869 Schenefeld

Natur- und Umweltamt
Sachgebiet - untere
Wasserbehörde

Ihr Zeichen / Nachricht vom:

Mein Zeichen / Nachricht vom:
IV.70.20.02
13*15355057*13*ev

Datum:
03.06.2021

Sachbearbeiter/in:
Frau Reimherr

Haus / Raum:
002 / 317

Telefon / Telefax:
03904/72404334
03904 7240-54150

E-Mail:
natur-umwelt@landkreis-
boerde.de

Besucheranschrift:
Triftstraße 9 - 10
39387 Oschersleben (Bode)

2. Änderung des Genehmigungsbescheides nach BlmSchG vom 13.10.2014 (Az: 402.4.1-44008/14/22) i.V.m. der 1. Änderung des Genehmigungsbescheides vom 13.10.2014 erteilt am 08.10.2019 hier: Änderung der wasserrechtlichen Festlegungen

Der Landkreis Börde ändert den Genehmigungsbescheid nach BlmSchG vom 13.10.2014 (Az: 402.4.1-44008/14/22) i.V.m. der 1. Änderung des Genehmigungsbescheides vom 13.10.2014 erteilt am 08.10.2019 für die

Harry-Brot GmbH

am Standort: **Zum Wall 2 im Sülzetal OT Osterweddingen**

wie folgt:

1. Unter Abschnitt III. Nebenbestimmungen 7. Wasserrecht / Indirekteinleitergenehmigung wird der Punkt 7.17. (unter Eigenüberwachung) wie folgt geändert:.

7.17. Die Art und der Umfang der Eigenüberwachung ist entsprechend den Festlegungen der Anlage 2 der Eigenüberwachungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (EigÜVO) vom 25.10.2010 in der zuletzt geltenden Fassung durchzuführen. In Anlage 3 zu dieser Genehmigung sind die Anforderungen gemäß EigÜVO dargestellt. Sofern sich Änderungen in der Eigenüberwachungsverordnung ergeben, sind diese zu übernehmen.

Abweichend von der Eigenüberwachungsverordnung wird festgelegt:

1. Die allgemeinen Parameter Abwassertemperatur und pH-Wert sind bei den Teilströmen 2, 3, 4 und 5 mindestens werktäglich zu bestimmen.
Sofern die Produktion wieder auf das Wochenende ausgedehnt wird, ist die Eigenüberwachung entsprechend der EigÜVO auszuführen.

2. Unter Abschnitt IV. Begründung wird der Punkt 4.7. Wasserrecht / Indirekteinleitergenehmigung (Abschnitt II. Nr. 7 / unter Art, Zweck und Umfang der Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen wie folgt geändert:
(Die Änderungen sind Fett gekennzeichnet.)

Postanschrift:
Landkreis Börde
Postfach 100153
39331 Haldensleben

Telefonzentrale:
03904 7240-0

Zentrales Fax:
03904 49008

Internet:
www.landkreis-boerde.de

E-Mail:
kreisverwaltung@landkreis-
boerde.de

E-Mail-Adressen nur für
formlose Mitteilungen ohne
elektronische Signatur

Sprechzeiten:
Di. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Do. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 16:00 Uhr
Fr. 08:00 Uhr - 11:30 Uhr

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Börde
BIC: NOLADE21HDL
IBAN: DE30 8105 5000 300
300 3002

Deutsche Kreditbank
BIC: BYLADEM1001
IBAN: DE19 1203 0000 0000
7637 63

Beseitigung von Abwasser aus der Wasseraufbereitung (Osmoseanlagen), den Kühlsysteme (Abschlammwasser der Kälteanlagen) und bei der Dampferzeugung bei einer Produktionszeit mit Abwasseranfall von 365 d/a

Werk TK I (Baujahr 1999)

Osmoseanlage (Wasseraufbereitung)	- Teilstrom 1	bis zu 7,0 m³/d
Kälteanlage (Abschlammwasser)	- Teilstrom 2	15,0 m³/d
Dampfkessel		0,003 m³/d

Werk TK II (Baujahr 2001)

Osmoseanlage (Wasseraufbereitung)	- Teilstrom 3	bis zu 12,0 m³/d
Kälteanlage (Abschlammwasser)	- Teilstrom 4	40,0 m³/d
Dampfkessel		0,012 m³/d

je Werk I und II mit einer Wasserenthärtungs- und eine Entsalzungsanlage

Werk TK III (Baujahr 2014)

Kälteanlage (Abschlammwasser) (Kühlwasserkreislauf der Verflüssiger)	- Teilstrom 5	bis zu 25,0 m³/d
---	---------------	---------------------

3. Die anderen Nebenbestimmungen (III), Begründungen (IV) sowie Hinweise (V) zu den wasserrechtlichen Festlegungen des Genehmigungsbescheides nach BImSchG vom 13.10.2014 (Az: 402.4.1-44008/14/22) i.V.m. der 1. Änderung des Genehmigungsbescheides vom 13.10.2014 erteilt am 08.10.2019 bleiben vollinhaltlich bestehen.

4. Kostenentscheidung

Für die Änderung des Genehmigungsbescheides nach BImSchG in Bezug auf die im Bescheid enthaltenden wasserrechtlichen Festlegungen einer Indirekteinleitergenehmigung werden Verwaltungskosten erhoben. Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

5. Begründung

I

Die Harry-Brot GmbH hat mit Schreiben vom 22.04.2021 bei der Genehmigungsbehörde einen Antrag auf Änderung des Genehmigungsbescheides nach § 16 BImSchG vom 13.10.2014 i.V.m. der 1. Änderung des Genehmigungsbescheides vom 13.10.2014 erteilt am 08.10.2019 bezüglich der in dem Bescheid integrierten Indirekteinleitergenehmigung zur Einleitung von Abwasser in die öffentliche Kanalisation gestellt. Mit Schreiben vom 25.05.2021 erfolgte seitens Harry-Brot GmbH ein Nachtrag zum bereits gestellten Antrag vom 22.04.2021.

Es handelt sich bei den Änderungen um ausschließlich wasserrechtliche Festlegungen.

Die Änderung unter Punkt 1 für die Nebenbestimmung 7.17. wurde erforderlich, da gemäß Auswertung der Eigenüberwachung 2020 festgestellt wurde, dass die Parameter Abwassertemperatur und pH-Wert bei den Teilströmen 2, 4 und 5 nicht entsprechend der EigÜVO durchgeführt wird. Gemäß § 5 Abs. 1 der EigÜVO kann auf Antrag widerruflich vom Umfang der Eigenüberwachung abgewichen werden, wenn die erforderliche Überwachung auf andere Weise geschieht. Der Antragsteller hat mit dem Nachtrag vom 25.05.2021 zum Antrag vom 22.04.2021 die Abweichung beantragt, da sich die Produktionszeiten (Produktion corona bedingt seit dem letzten

Jahr (2020), nur von Sonntag Nachtschicht bis Freitag Nachtschicht) geändert haben und somit das Werk am Wochenende nicht besetzt ist.

Dem Antrag konnte gefolgt werden, solange die Produktion am Wochenende nicht erfolgt.

Bei 7 d Produktion ist die Eigenüberwachung der Parameter Abwassertemperatur und pH-Wert an den Teilströmen wieder täglich durchzuführen.

Der Teilstrom 3 wurde von Amtswegen mit aufgenommen, da mit dieser Änderung der Indirekteinleitergenehmigung die Erhöhung der Abwassermenge (> 10 m³/d) vorgenommen wurde und der Teilstrom 3 somit ebenfalls vom Umfang der Eigenüberwachung betroffen ist.

Die Änderung unter Punkt 2 im Abschnitt Art, Zweck und Umfang der Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage umfasst die Erhöhung der abzuleitenden Abwassermenge der Teilströme 1 und 3.

Grund für die Erhöhung ist die corona bedingte Anpassung des Sortiments und der daraus resultierenden Änderung der Produktionszeiten. Durch die produktionsbedingten Veränderungen ist der Wasserverbrauch gestiegen und die bisherigen Bescheidwerte (Abwassermengen) wurden an einzelnen Tagen überschritten (Auswertung der Eigenüberwachungsergebnissen 2020).

II

Nach § 58 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in der zuletzt geltenden Fassung bedarf die Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen der wasserbehördlichen Genehmigung, wenn an das Abwasser in der Abwasserverordnung (AbwV) vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), in der jeweils geltenden Fassung, Anforderungen für den Ort des Anfalls oder vor seiner Vermischung festgelegt sind.

Die Zuständigkeit der unteren Wasserbehörde ergibt sich aus dem § 12 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16.03.2011 (GVBl. LSA Nr. 8/2011 S. 492), in der zuletzt geltenden Fassung (vom 21.03.2012).

III

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 5 und 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154) in Verbindung mit § 1 / § 3 der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (All GO LSA) vom 10.10.2012 (GVBl. LSA Nr. 20/2012 S. 366), in den zuletzt geltenden Fassungen.

Danach sind die Kosten des Verfahrens demjenigen aufzuerlegen, der zu der Amtshandlung Anlass gegeben hat. Der Kostenfestsetzungsbescheid geht Ihnen gesondert zu.

15. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Börde, Bornsche Straße 2, 39340 Haldensleben einzulegen.

Mit freundlichem Gruß

i.A. Reimherr
Sachbearbeiterin
untere Wasserbehörde

Anlage

Kostenfestsetzungsbescheid

Verteiler

Adressat

Harry-Brot GmbH, Osterweddingen, Zum Wall 2, 39171 Sülzetal

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ref. Immissionsschutz, SG Anlagenbezogener
Immissionsschutz, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale)

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ref. 405, Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale)

Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Fachbereich 2, FG 21, Reideburger Straße 47 – 49,
06116 Halle / Saale

Trink- und Abwasserverband Börde, Magdeburger Straße 35, 39387 Oschersleben (Bode)
z.d.A.

Fundstellenverzeichnis:

VwKostG LSA	Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S. 154.), in der zuletzt geltenden Fassung
AllGO LSA	Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) vom 10.10.2012 (GVBl. LSA Nr. 20/2112 S. 366), in der zuletzt geltenden Fassung
WG LSA	Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl. LSA Nr. 8/2011 S. 492), in der zuletzt geltenden Fassung
AbwV	Abwasserverordnung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4047, 4550) in der Neufassung der Abwasserverordnung vom 17.06.2004 (BGBl. I S 1108), in der zuletzt geltenden Fassung
IndEinVO	Indirekteinleiterverordnung vom 07.03.2007 (GVBl. LSA S.47), in der zuletzt geltenden Fassung
EigÜVO	Eigenüberwachungsverordnung vom 25.10.2010 (GVBl. LSA Nr. 24/2010 S. 526), in der zuletzt geltenden Fassung
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes, Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in der zuletzt geltenden Fassung
VwVfG LSA	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S.698), in der zuletzt geltenden Fassung